

Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
24.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

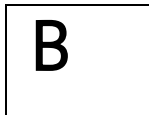
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.01.2017.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Weimarplatz 4 99423 Weimar	13.02.17	16.02.17		X		
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	13.02.17	17.02.17		X		
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	06.02.17	10.02.17	X			
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	14.02.17	21.02.17			X	
B5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	30.01.17	07.02.17			X	
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	30.01.17	20.02.17			X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.02.17 15.02.17	20.02.17 20.02.17			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.02.17	20.02.17			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	31.01.17	13.02.17			X	
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	06.02.17	07.02.17		X		
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	09.02.17	14.02.17		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B12	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	10.02.17	20.02.17		X		
B13	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	21.02.17	22.02.17		X		
B14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	15.02.17	20.02.17			X	
B15	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	03.02.17	07.02.17			X	
B16	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	24.01.17	27.01.17		X		
B17	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	21.02.17	24.02.17		X		
B18	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	17.02.17	22.02.17		X		
B19	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	31.01.17	07.02.17		X		
B20	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	27.01.17	30.01.17		X		
B21	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	25.01.17	30.01.17		X		
B22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	23.01.17	23.01.17		X		
B23	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 001 10317 Berlin	keine Äußerung					

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B25	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B26	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B27	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B28	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B29	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	keine Äußerung					
B30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



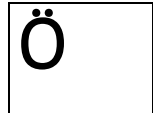
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.01.2017.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	20.02.17	20.02.17		X		
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10.02.17	10.02.17		X		
N3	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	23.02.17	14.02.17		X		
N4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	17.02.17	20.02.17		X		
N5	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	31.01.17	01.02.17		X		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	15.02.17	16.02.17		X		
N7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10.02.17	17.02.17		X		
N8	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Frau Yvonne Schneemann Große Arche 18 99084 Erfurt	31.01.17	31.01.17		X		
N9	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 anhand der Planfassung vom 22.09.2016 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1		22.02.17	27.02.17				X

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.01.2017.

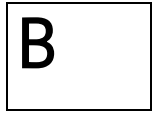
Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Amt für Soziales und Gesundheit	19.01.17	24.01.17		X		
12	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	02.02.17	16.02.17			X	
13	Bauamt	24.02.17	01.03.17			X	
14	Umwelt- und Naturschutzamt	24.02.17	28.02.17			X	
15	Tiefbau- und Verkehrsamt	27.02.17	10.03.17				X

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	13.02.2017	

keine Einwände

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	13.02.2017	

Punkt 1

a)
keine Bedenken.

b)
Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhalts pflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken. Gewässer 1. Ordnung sind nicht betroffen. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

c)
Informativ möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Der Bebauungsplan dient der Schaffung und Ordnung von Verkehrsflächen. Bauvorhaben sind mit der Planung nicht verbunden.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10. November 2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Der Hinweis zu Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens sondern der einzelnen Baugenehmigungsverfahren.

Neben der Definition von Verkehrsflächen regelt der Bebauungsplan auch die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches für Bauvorhaben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	06.02.2017	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.02.2017	

Punkt 1

a) Keine Äußerung zur Planzeichnung

b) Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) wird für diesen Bebauungsplan ALT609 verwendet. Die Bestätigung wurde separat eingeholt.

Eine Bodenordnung ist nur noch für einen Teil des Plangebietes erforderlich. Hierzu wird das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt im Vollzug des Bebauungsplanes tätig.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	30.01.2017	

Punkt 1

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind mit den textlichen Hinweisen in der Begründung ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2017	

Anlagenbestand: Fernwärme

Punkt 1

Beachten Sie bitte den Bestand an Fernwärmeleitungen. Einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt und die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind zwingend einzuhalten.

Erdverlegte Fernwärmeleitungen dürfen nur auf eine max. Länge von 10 m frei gelegt werden; die Leitung darf nicht entlastet werden. Bei Überschreitung dieser Längen sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die vor Baubeginn mit dem Bereich Fernwärme, Herrn Schlenzig Tel. 0361/5642432 abzustimmen sind.

Kreuzungen von Fernwärmeleitungen dürfen nur in offener Bauweise erfolgen.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 79/17 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 26.01.2017 zu Ihrer Anfrage vom 20.01.2017 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die die heutige Situation am Chor der Barfüßerkirche bzgl. der Breite der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur geringfügig ändert, da die verkehrlichen Erfordernisse, die 1978 zur Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen führten, heute ähnlich sind und daher nur eine geringfügige Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist. Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtete Anlagenbestand wird dadurch nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.02.2017 15.02.2017	

Anlagenbestand: Strom

Punkt 1

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Bei Veränderung der öffentlichen Flächen ist der aktuelle Netzbestand zu beachten. Durch ein Umverlegungsverlangen ist der Netzbetreiber aufzufordern, diesen umzuverlegen. Die SWE Netz ist rechtzeitig in die weitere Planung einzubeziehen.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handsehachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Rückfragen zum Leitungsbestand richten Sie bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom, Herrn Hoffmann, Tel.: 0361 / 564 2880.

Bei eventuellen Beschädigungen informieren Sie bitte umgehend unsere Netzleitstelle, Tel.: 0361/564 1000, oder unseren oben genannten Netzmeister.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 79/17 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 26.01.2017 zu Ihrer Anfrage vom 20.01.2017 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die die heutige Situation am Chor der Barfüßerkirche bzgl. der Breite der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur geringfügig ändert, da die verkehrlichen Erfordernisse, die 1978 zur Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen führten, heute ähnlich sind

und daher nur eine geringfügige Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist. Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtete Anlagenbestand wird dadurch nicht berührt.

Anlagenbestand: Gas

Punkt 1

Weiterhin erhalten Sie in der Anlage die Stellungnahme der SWE Netz GmbH entsprechend des vorgegebenen Gliederungsmusters des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur.

Der Vorhabenbereich ist gastechnisch über die „Barfüßerstraße“ und „Schlachthofstraße und Weitergasse“ gastechnisch mit „Erdgas H“ erschlossen.

Das vorhandene Leitungssystem wird mit „Erdgas H“ gern. DVGW-Arbeitsblatt G 260 und einen max. Betriebsdruck (MOP) von 23 mbar betrieben. Der Brennwert (Hs,n) beträgt ca. 11,1 kWh/m³.

Weiterhin existiert in der „Taschengasse“ eine stillgelegte Gasleitung in der Dimension ON 50 GG. Beim Auffinden dieser Leitung ist diese durch Mitarbeiter der SWE Netz GmbH auf technische Gasfreiheit zu prüfen und kann dann gefahrlos entfernt und die Trasse zur weiteren Belegung freigegeben werden.

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Für das von Ihnen geplante Territorium gilt grundsätzlich die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.

Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herr Lange Tel. 0361 5643224.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis bzgl. der Fernwärmesatzung wird in die Begründung aufgenommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.02.2017	

Punkt 1

Die grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans „Barfüßerstraße/Taschengasse“ (Stand 22.09.2016) wird erteilt.

Die wasserversorgungstechnische Erschließung des Areals erfolgt über die das Gebiet querenden öffentlichen Straßen Barfüßerstraße, Taschengasse, Weitergasse und den hier verlaufenden Trinkwasserleitungen.

Barfüßerstraße WT 200 GGG (1993)

Taschengasse keine Versorgungsleitung vorhanden, nur TW-Hausanschlussleitung 25 PE (2011) für Taschengasse 4 von Barfüßerstraße ausgehend

Weitergasse WT 200 GGG (1993)

Jedes Baugrundstück erhält einen separaten Grundstücksanschluss. Für jedes Grundstück/Flurstück ist vor Baubeginn durch den Bauherren/Grundstückseigentümer ein formeller Antrag auf Anschluss an das Trinkwassernetz unseres Unternehmens zu stellen. Es erfolgt keine Vorverlegung von Trinkwasseranschlüssen, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.

Die Pflanzung von Bäumen auf Leitungen/Kabeln oder anderen Anlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH ist unzulässig. Baumpflanzungen sind (auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des ALT 609) mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung (Leitungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen.

Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind ca. 96 m³/h für den Grundschutz über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m um das o. g. Areal des Bebauungsplans verfügbar.

Als Anlage unseres Schreibens erhalten Sie einen Bestandsplan (Stand 26.01.2017, SWE Service GmbH Reg. Nr. 79/17). Diese Bestandsunterlagen dienen zur Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rückfragen hierzu richten Sie bitte an die SWE Service GmbH, Tel. (0361) 5 64 25 19.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die die heutige Situation am Chor der Barfüßerkirche bzgl. der Breite der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur geringfügig ändert, da die verkehrlichen Erfordernisse, die 1978 zur Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen führten, heute ähnlich sind und daher nur eine geringfügige Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist. Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtete Anlagenbestand wird dadurch nicht berührt, auch nicht durch die festgesetzte Anpflanzung eines Baumes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

Punkt 1

1 Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfwS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein.

Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gern. § 10 Abs. 5 AbfwS einen Übernahmeplatz fest.

2 eingesetzte Fahrzeugtechniken

Die SWE Stadtwirtschaft setzt im Rahmen der Erledigung des Entsorgungsauftrages Fahrzeugtechnik ein (insbesondere Hecklader nach DIN-EN 1501-1), welche im wesentlichen durch folgende Angaben charakterisiert ist:

Länge: Breite: Höhe: zul. GG:

ca. 10,50 Meter

ca. 2,55 Meter

ca. 4,00 Meter

26.000 kg

Wenderadius: Mindestdurchmesser Wendekreis:

12 Meter

22 Meter

Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass diesen Sachverhalten entsprechend Rechnung getragen wird, insbesondere hinsichtlich:

Parksituation Begegnungsverkehr Fahrbahnbreite Belastungsklasse

- o Fahrbahnführung (Schleppkurven beachten!)*
- o in Kurven*
- o in Kreuzungsbereichen*
- o in Einmündungen Wendemöglichkeiten*

Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die „Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)". Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen (siehe wie o. a. § 10 Abs. 5 AbfW5). Diese Übernahmeplätze müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z. B. infolge Zuzügen und dergleichen.

3 aktuelles Projekt i:Barfüßerstraße / Taschengasse"

3.1. Holsystem

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).

Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen.

Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen

3.2. Bringsystem

Bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer sind folgende Sachverhalte zu beachten:

Glasglus (1,5 bis 3,0 m³ werden durch ein entsprechendes Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran (Parameter siehe Punkt 02) entleert, welches sich zu diesem Zwecke parallel zu den Behältern, also in Straßenrichtung positioniert. Vor und hinter den Behältern muss ein entsprechender Freiraum von ca. 5 Metern verbleiben, so dass diese nicht über abgestellte Pkws und dergleichen geschwenkt werden.

Auch muss die Leerung hinsichtlich des Platzbedarfs in die Höhe gewährleistet sein; es dürfen z.B. keine Kabel, Telefonleitungen oder Äste von Bäumen den Leerungsvorgang behindern.

Sofern die Altpapiererfassung über Vierradbehälter mit 1100 Litern Fassungsvermögen (MGB 1100) beabsichtigt wird, so ist neben den Anforderungen gemäß Punkt 03.01. zusätzlich zu beachten, dass die Behälter von den Stellflächen über abgesenkte Bordsteinkanten an die Fahrzeuge zu transportieren sind.

Kann die Altpapiererfassung über Umleerbehälter mit 2,5 oder 5,0 m³ Fassungsvermögen erfolgen, so werden diese abgesenkten Bordsteinkanten nicht benötigt. Jedoch kommt bei dieser Technologie eine andere Fahrzeugtechnik zum Einsatz - der Überkopflader. Dieser weist die gleichen Charakteristika wie unter Punkt 02 beschrieben auf. Besonderheit ist jedoch, dass dieses Fahrzeug die zu leerenden Behälter frontal anfahren muss und somit einen entsprechenden Platzbedarf in der Straße selbst benötigt. Auch hier ist der Platzbedarf in die Höhe sicherzustellen, da die Umleerbehälter im Halbkreis über die Fahrzeugkabine geführt werden und dann in den Sammelaufbau eingekippt werden.

3.3. Bauphase

Während der Bauphase ist durch den Bauträger die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.

Sollte eine Vollsperrung oder auch halbseitiger Sperrung die Durchfahrt der Entsorgungstechnik verhindern, so sind hierfür entsprechende temporäre Übernahmeplätze einzurichten, an welchen die Abfallgefäße am Entsorgungstag durch die bauausführende Firma bis 06.00 Uhr bereitzustellen sind. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter wieder den Grundstücken zuzuordnen.

Um die Entsorgung während der Bauphase sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die SWE Stadtwirtschaft GmbH zwei Wochen vor dem Baubeginn hierüber informiert wird und die beauftragte Baufirma, deren Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit benannt werden. Daraufhin wird sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH mit der Baufirma in Verbindung setzen, die erwähnten temporären Übernahmeplätze definieren und die aktuellen Entsorgungstermin mitteilen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ werden durch die Inhalte dieses Bebauungsplanes ALT609 nicht berührt.

Die eingesetzten Fahrzeugtechniken werden durch die Inhalte dieses Bebauungsplanes ALT609 beachtet. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen entsprechen den genannten Parametern.

Die Anforderungen an das Hol- und Bringsystem werden durch die Inhalte dieses Bebauungsplanes ALT609 nicht berührt.

Die Anforderungen zu Bauphase sind nicht Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom		

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.02.2017	

Punkt 1

Auch wenn dies nicht Gegenstand der Regelung durch den Bbp. sein wird, weise ich dennoch darauf hin, dass der Baukörper zwischen Barfüßerstraße 3 und Taschengasse 4 (Eckbau) in seiner Bauhöhe zwischen diesen beiden vermitteln muss.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 regelt nicht die Höhen baulicher Anlagen. Hierzu greifen die Grundsätze des Einfügungsgebotes des §34 BauGB, die im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Punkt 2

Die zwingende Notwendigkeit zur Änderung der historischen Bauflucht / des denkmalgeschützten Stadtgrundrisses ist bisher nicht plausibel dargelegt. Dieser Sachverhalt bedarf zumindest noch einer Klärung.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Begründung dieses Bebauungsplanes ALT609 wird bzgl. der Historie, der Analyse und Herleitung des Konzeptes präzisiert.

Der Stadtgrundriss um die Barfüßerkirche wurde mehrfach verändert.

Anfangs führte der im Durchschnitt 5,00 bis 7,00 m breite Straßenzug Barfüßerstraße-Weitergasse am Kloster und dessen Kirche östlich vorbei. Dabei entstand die 4,90 m schmale Engstelle am Chor der Kirche. An dieser Stelle mündete die 3,30 m schmale Taschengasse.

In der Folge des Auflösens von Klöstern und Friedhöfen in der Innenstadt wurden u.a. Schulen errichtet. So auch an der Barfüßerkirche. Hierzu wurde auf der Nordseite der Kirche 1836 die Bauflucht auf 13,50 m nach Westen verbreitert.

Außerdem wurden neue Straßenräume eingerichtet. So auch auf der Südseite der Barfüßerkirche der 15,00 bis 20,00 m breite Straßenraum. Daher entstand auch ein neuer Straßenknoten auf der Südseite der Kirche.

Die Kriegsschäden 1944 führten zum Abtrag der zerstörten Gebäude im Umfeld der Kirche. Da diese Grundstücke aber zunächst nicht wiederbebaut und später als Parkplatz genutzt wurden, löste sich der Stadtraum an der Kirche weiter auf.

In der Folge der Einrichtung der Fußgängerzone wurde für deren Erschließung gemäß dem Stadtratsbeschluss 262/74 eine Zentrumserschließungsstraße im Zeitraum 1977/78 errichtet. Im Verlauf dieses Straßenzuges Wenigemarkt-Barfüßerkirche-Lange Brücke wurden auch an der Kirche weitere Gebäude abgetragen und die Straßenverkehrsfläche an der Engstelle von 4,90m auf 10,00m verbreitert.

Mit dem Beseitigen der Engstelle und daher der vormals geraden Bauflucht am Chor der Kirche war der ursprüngliche Stadtgrundriss gänzlich aufgelöst.

Die vor 1990 geplante Bebauung entlang dieser Zentrumserschließungsstraße wurde aber nicht errichtet. So entstanden nach 1990 Spielräume für die Stadtreparatur, da in Teilen der Zentrumserschließungsstraße im Bereich der Kürschnergasse, am Chor der Barfüßerkirche und im Bereich Lange Brücke / Marstallstraße Einkürzungen der Straßenverkehrsflächen möglich wurden.

So entstand, neben der Errichtung des Hotels südlich der Kirche 1994, östlich des Chors der Kirche eine Bebauung gemäß dem 2006 vom Ausschuss für Bau und Verkehr gebilligten Sanierungszieles. Dieses sah mit der Sicherung aller verkehrlichen Belange ein Einkürzen der Straßenverkehrsflächen auf der Ostseite des Chors der Kirche von 10,00m auf 8,50m an der schmalsten Stelle, daher eine geknickte Bauflucht und drei Bauplätze vor. Davon wurde bislang der Bauplatz südlich der Taschengasse bebaut.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dient dem Vollzug des zuvor genannten Sanierungszieles, um insbesondere die bis an die Gebäude reichenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu bilden, so dass die einheitliche Ausführung und Nutzung des Straßenraumes und eine Bebauung entlang dieses mit Wandöffnungen möglich wird.

Die folgenden drei Abbildungen zeigen rot die Bauflucht auf der Ostseite des Chors der Kirche bis 1978, ab 1978 und gemäß dem Sanierungsziel von 2006.



Punkt 3

Das Problem der möglichen Reste von historischen Kellern wäre so noch vor Prüfung besiegelt. Das ist nicht einfach hinnehmbar.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vormalige Bebauung im Plangebiet wurde 1944 in Folge von Luftminenschäden und 1978 für die zuvor genannte Zentrumserschließungsstraße abgetragen. Dazu wurden die Keller verfüllt und auf ihnen Stellplätze und die Zentrumserschließungsstraße errichtet.

Ein Teil der 1944 und 1978 leergeräumten Flächen im Plangebiet wurde inzwischen wieder bebaut. Für die weiteren noch zu bebauenden Flächen im Plangebiet werden die unterirdischen Anlagen auf ihre archäologische Relevanz untersucht und dokumentiert.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar lautet hierzu: *"Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind mit den textlichen Hinweisen in der Begründung ausreichend berücksichtigt."*

Die Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde lautet hierzu:

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Die Begründung wurde um diese Hinweise erweitert. Sie lautet nun:

"Denkmalrecht

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 befindet sich innerhalb der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage und dem archäologischen Relevanzgebiet der Erfurter Altstadt. Das Denkmalensemble "Altstadt Erfurt" wurde gemäß § 2 Abs. 3 ThürDSchG in das vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege geführte Denkmalbuch eingetragen.

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

An den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das Einzeldenkmal der Ruine der Barfüßerkirche."

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	03.02.2017	

Punkt 1

Im Vorhabengebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	27.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	25.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	23.01.2017	

keine Einwände

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	20.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	23.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.02.2017	

keine Einwände

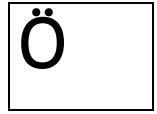
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Frau Yvonne Schneemann Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von		
mit Schreiben vom	22.02.2017	

Einleitung

...als Betroffener und in seinen Rechten verletzt erhebe ich hiermit Einspruch gegen den oben genannten Bebauungsplan, insbesondere gegen das Planziel Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen und das Planziel Festsetzung einer Baumpflanzung mit folgenden Begründungen:

Das Planziel Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen beinhaltet die Überführung der privaten Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 in städtisches Eigentum und wird begründet:

- *mit Bildung einer Platzfläche (1.),*
- *mit völlig untypischer städtebauliche Situation vor dem Haus Taschengasse 4 (2.),*
- *mit Städtebaulichem Missstand der beseitigt werden muss (3.)*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stadtgrundriss der Altstadt ist u.a. durch Merkmale der Nutzungsgliederung und Gebäudestellung gekennzeichnet:

Die entlang der Straßen stehenden Gebäude gliedern sich vertikal in drei Ebenen; die Erdgeschosse mit Läden, Handwerksbetriebe, Gastronomie etc., darüber Wohn- und die Dachgeschosse. Diese Art der Gliederung sind im Plangebiet am Gebäude Taschengasse Nr. 4 und im Umfeld an der Barfüßerstraße und an der Weitergasse vorhanden und sollen mit der Stadtreparatur weitergeführt werden.

Die Flurstücksgrenzen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bilden auch die Baufluchten. Außerdem sind die Parzellen so aneinandergereiht, dass die auf ihnen stehenden Gebäude zusammen eine geschlossene Blockrandbebauung bilden. Diese Struktur ist im Umfeld an der Barfüßerstraße und an der Weitergasse ablesbar. Das im Plangebiet befindliche Gebäude Taschengasse Nr. 4 steht jedoch nicht an der Flurstücksgrenze entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße.

Diese Lage des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 ist ein städtebaulicher Missstand, der folgende Auswirkung hat:

Das Gebäude ist von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße nicht direkt erreichbar, da die vor dem Gebäude befindliche private Fläche Teil des privaten Grundstückes Taschengasse Nr. 4 ist. So könnte diese heute für die Erschließung ausgebildete private Fläche auch so ausgeführt werde, dass das Gebäude von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße abgetrennt wird z.B. durch eine entsprechende Bepflanzung.

Außerdem erschwert diese private Fläche die Bebauung des südlich angrenzenden Grundstückes, da Wandöffnungen und Zugängen in Richtung dieser privaten Fläche erst mit Baulasten etc. durchgesetzt und gesichert werden könnten. Bzw. kann dies nicht durchgesetzt werden, ist die Ausführung dieser Bebauung nicht dem Standort angemessen, da ein größerer Brandgibel entstehen könnte.

Demnach ist die Eingliederung der privaten unbebauten Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 in die öffentliche Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße erforderlich, um die Stadtreparatur angemessen abschließen zu können und einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen.

Mit dieser Zuordnung als öffentliche Straßenverkehrsfläche sind die heute ausgeübten Nutzung auf dieser Fläche auch weiterhin möglich: die Zuwegung zum gewerblich genutzten Erdgeschoss und die wirtschaftliche Verknüpfung des Erdgeschosses mit dem Vorbereich dann durch eine Sondernutzung auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Die Beseitigung dieses städtebaulichen Missstandes erfordert keine bautechnischen Veränderungen am Gebäude Taschengasse Nr. 4.

Für den Abschluss der Stadtreparatur am Chor der Barfüßerkirche sollen mit diesem Bebauungsplan die Bauflucht und die öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, so dass die Grundstücke neu geordnet werden können. In der Folge sollen diese Baugrundstücke dem Stadtraum angemessen bebaut werden und die Umfeldgestaltung abgeschlossen werden.

Hierzu ist der heute unbebaute Teil des Flurstücks 32/2 - die private unbebaute Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 - in die öffentliche Straßenverkehrsfläche einzubeziehen.

Diese Zielstellung entspricht auch dem 2006 gebilligten Sanierungsziel:

- die Reduzierung der um den Chor der Barfüßerkirche führenden Fahrbahn, so dass an der engsten Stelle die öffentliche Straßenverkehrsfläche statt heute ca. 10,00 m dann ca. 8,50 m beträgt,
- eine mehrfach abgeknickte Bauflucht zwischen den westlichen Außenwänden der zum damaligen Zeitpunkt stehenden Gebäude Barfüßerstraße Nr. 3 und Weitergasse Nr. 17, so dass am Chor der Barfüßerkirche eine platzähnliche Situation entsteht.
- Aufnahme aller Flächen jenseits der Bauflucht in die öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Gemäß dieser 2006 gebilligten Konzeption wurden drei Bauplätze gebildet:

- Bauplatz 1 - an das Gebäude Barfüßerstraße Nr.3 anschließend und bis zur Taschengasse führend,
- Bauplatz 2 - an die Taschengasse anschließend und bis zum Abknicken der Bauflucht führend,
- Bauplatz 3 - daran anschließend und bis zum Gebäude Weitergasse Nr. 17 führend.

Davon wurde bislang der Bauplatz 2 mit dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 bebaut. Dabei entstand die private unbebaute Fläche westlich dieses Gebäudes.

Ziel dieses Bebauungsplanes ALT609 ist die abschließende Sicherstellung der Stadtreparatur am Chor der Barfüßerkirche. Hierzu wurden die Grundzüge des zuvor genannten Sanierungskonzeptes von 2006 in den Bebauungsplan ALT609 übertragen.

Damit soll sichergestellt sein, dass der öffentliche Raum einheitlich ausgeführt und öffentlich genutzt werden kann und dass mit der Stellung der Gebäude entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen deren Ausführung mit Wandöffnungen wie Türen, Fenster, etc. erleichtert wird; das betrifft insbesondere den Bauplatz 3 und dessen Wandöffnungen in Richtung der aktuell unbebauten Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4.

Daher soll die aktuell private unbebaute Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 in die öffentliche Straßenverkehrsfläche integriert werden. In der Folge kann die Fläche von der Stadt Erfurt in ihre Baulastträgerschaft und Verkehrssicherungspflicht als öffentliche Straßenverkehrsfläche übernommen werden, wenn der Eigentümer die Übernahme dieser Fläche verlangt und ihn entsprechend entschädigen.

In der öffentliche Straßenverkehrsfläche werden die sich hier befindlichen Leitungen etc. gesichert und kann dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 eine Sondernutzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugeordnet werden, so dass weiterhin eine funktionale Verknüpfung des gewerblich genutzten Erdgeschosses des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 mit der angrenzenden Fläche möglich ist, durch z.B. Einzelhandel oder Gastronomie.

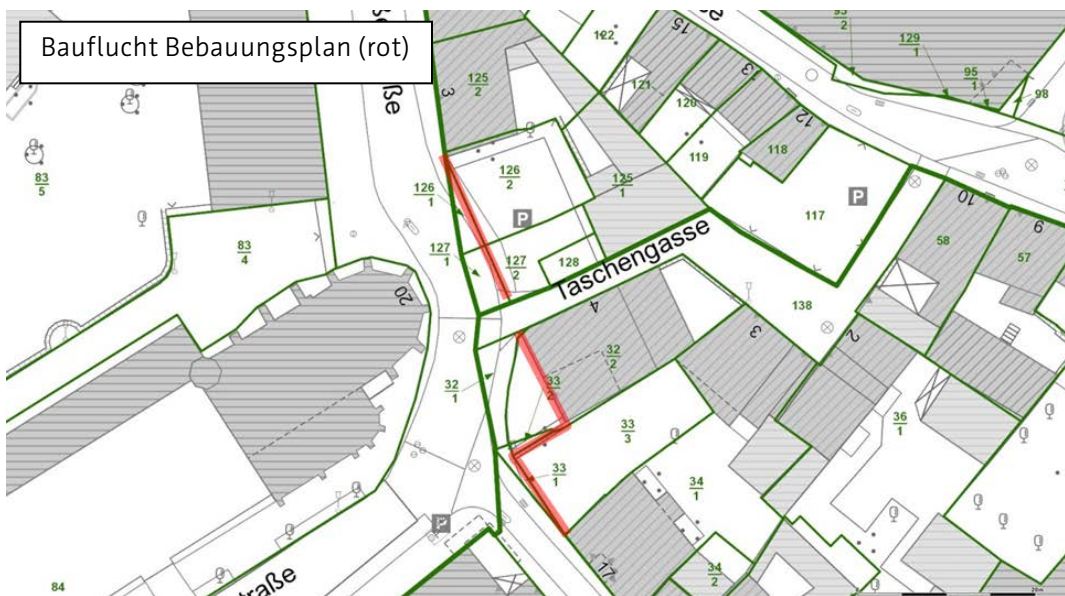
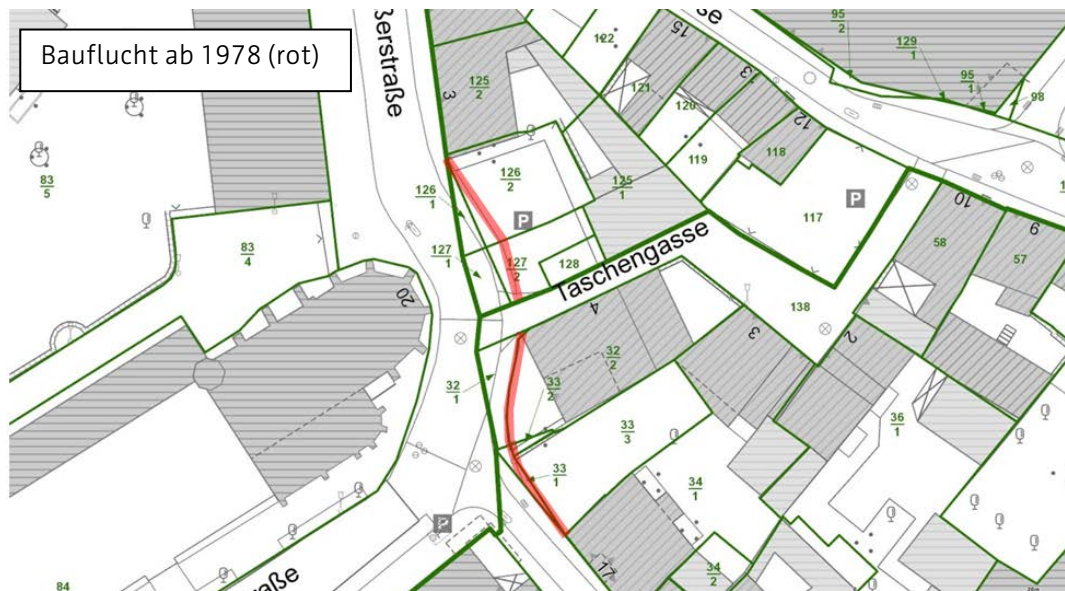
Die Alternative zur Integration in die öffentliche Straßenverkehrsfläche wären z.B. die Einräumung von Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Stadt Erfurt und der Eintrag von Baulasten zu Gunsten des südlich angrenzenden Grundstückes. Dieses Vorgehen kann aber die Umsetzung der zuvor genannten Planungsziele nicht ausreichend sichern.

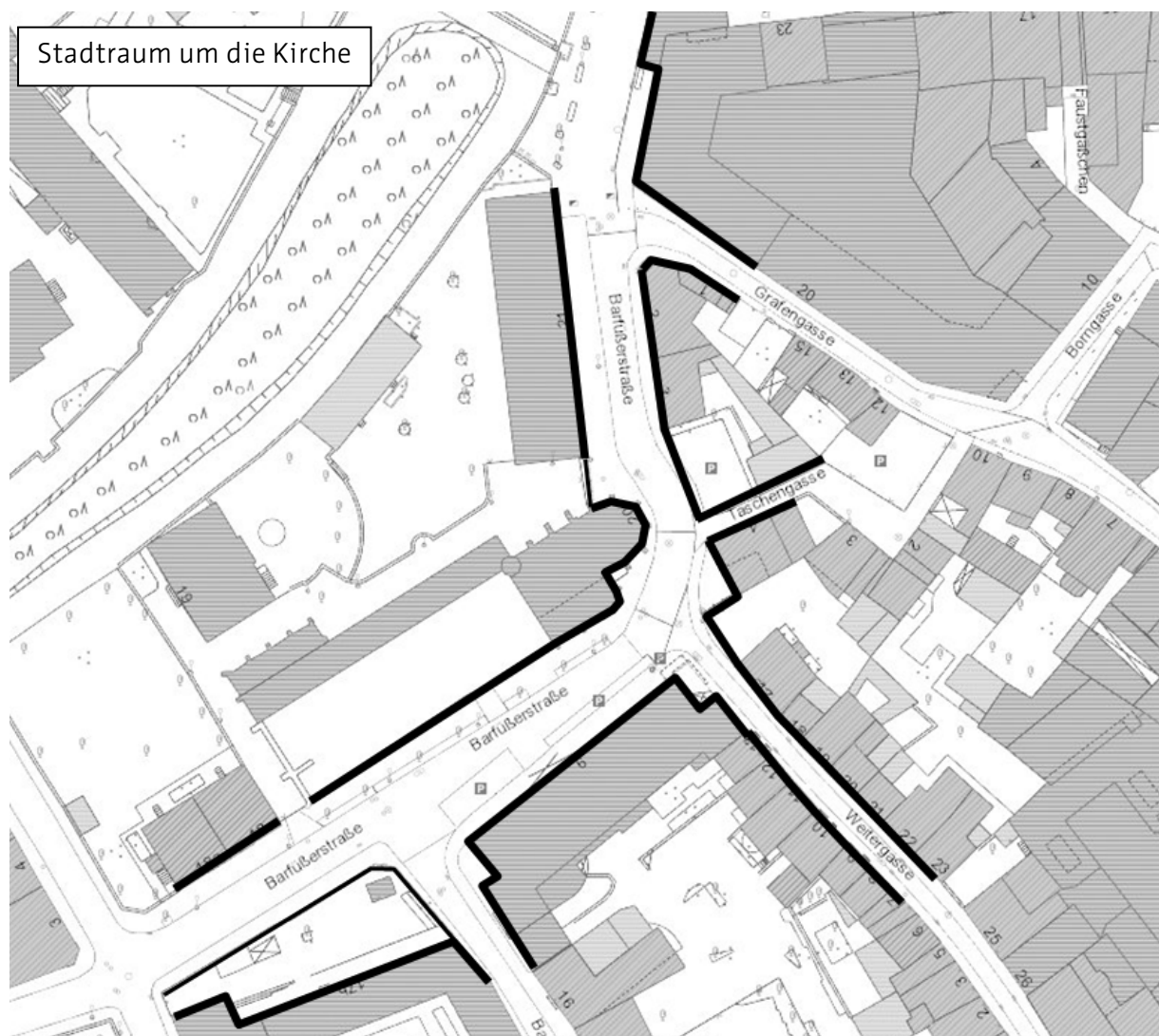
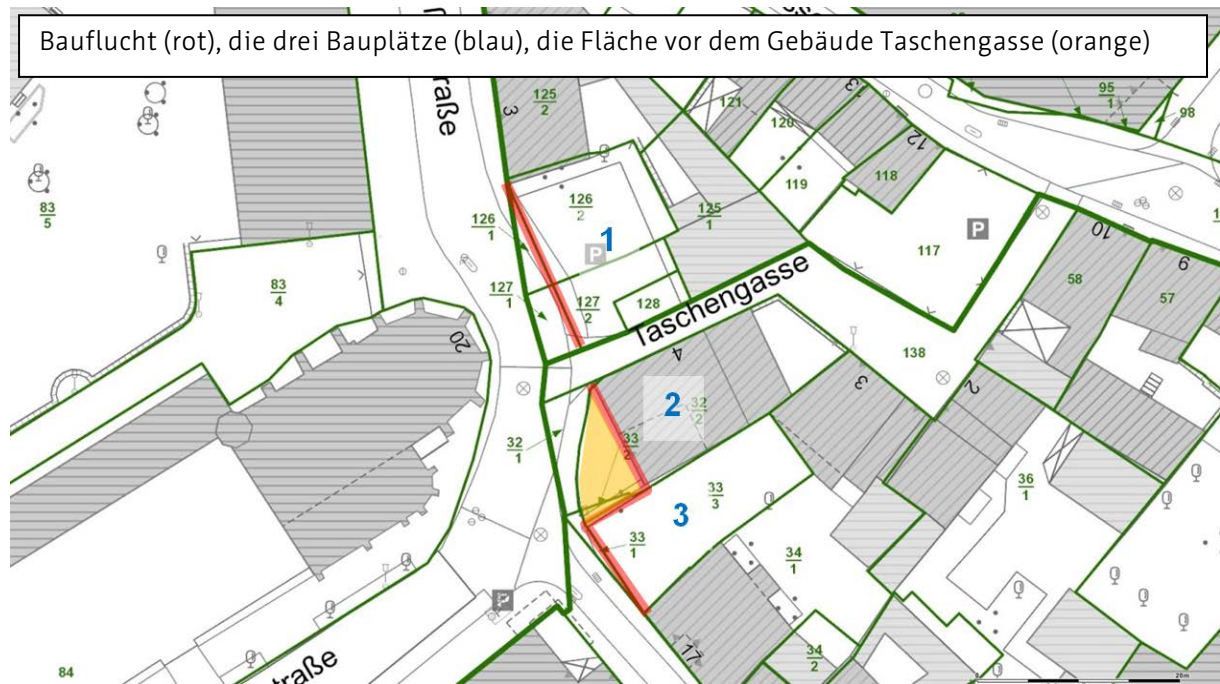
Daher ist der Eingriff in das private Eigentum bzgl. der Teilfläche des Flurstücks 32/2 westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4. gerechtfertigt.

Die folgenden Abbildungen stellen dar:

- die Bauflucht bis 1978,
- die Bauflucht ab 1978,
- die Bauflucht gemäß dem Sanierungszieles von 2006, die mit diesem Bebauungsplan gesichert werden soll,
- die gemäß dem Sanierungsziel von 2006 gebildeten drei Bauplätze, von dem bislang ein Bauplatz bebaut wurde - das Gebäude Taschengasse Nr. 4,
- die vor diesem Gebäude Taschengasse Nr. 4 entstandene private Fläche, die in die öffentliche Straßenverkehrsfläche integriert werden soll,
- der Stadtraum um die Kirche.

>>>





Punkt 1

(1.) In dem Gespräch am 01.12.2016 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung konnte dieses kein Konzept für eine wie auch immer gestaltete Platzfläche, noch einen entsprechenden Freiflächenplan vorlegen. Vielmehr wurde deutlich, dass die Bildung einer Platzfläche vor dem Chor der Barfüßerkirche wie im B-Plan aufgeführt weder sinnvoll noch machbar ist. Die Barfüßerstraße ist Zentrumserschließungsstraße und die Gesprächsteilnehmer waren sich darüber einig, dass Bordsteine zum Schutz der Gebäude wegen der Engstelle am Chor und die Straßenführung für den Anlieferungsverkehr beibehalten werden müssen. Der Eigentümer erklärte, dass er sich einer einheitlichen Oberflächengestaltung des Straßenbelages in diesem Bereich nicht entgegen stellen würde! (siehe hierzu Stellungnahme vom 06.12.2016, Protokoll STU-Ausschuss)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 umfasst die Festsetzung von Baufluchten, davor liegenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen und dahinter liegenden überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen eines Baumes. Dadurch entsteht am Chor der Barfüßerkirche stadträumlich gesehen eine platzartige Fläche. Diese ist vollständig Teil der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Damit sind eine einheitliche Ausführung und Nutzung des Stadtraumes (der Flächen) und eine Bebauung entlang dieses Stadtraumes mit Wandöffnungen sichergestellt.

Der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegt nur eine technische Studie zur erforderlichen Mindestbreite am Chor der Barfüßerkirche zu Grunde, so dass alle Verkehrarten sicher den in einer Kurve um den Chor führenden Straßenzug passieren können. Daher ist im Bebauungsplan ALT609 die Baulinie an der Engstelle ca. 8,50 m vom Chor der Barfüßerkirche abgerückt. Dieses Konzept war auch Grundlage des zuvor genannten Beschlusses des Ausschuss Bau und Verkehr zum Sanierungsziel 2006, nach dem auch der Bauplatz für das Gebäude Taschengasse Nr. 4 gebildet wurde.

Die konkrete Ausführung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes ALT609. Hierzu erfolgen im Vollzug des Bebauungsplanes ALT609 konkrete technische Planungen wie z.B. zu Belägen, Borden und Entwässerungen.

Die Aussage "*Der Eigentümer erklärte, dass er sich einer einheitlichen Oberflächengestaltung des Straßenbelages in diesem Bereich nicht entgegen stellen würde!*" ist für die Sicherstellung der einheitlichen Ausführung und Nutzung des öffentlichen Raumes nicht zielführend. Denn bliebe es bei einem Verbleib der Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse 4 im privaten Eigentum, hätte die Stadt bei der Gestaltung dieser Fläche nur wenig Einflussmöglichkeit. Daher wäre die Herstellung und nachhaltige Erhaltung einer einheitlichen Gestaltung am Chor der Barfüßerkirche nicht sichergestellt. Vertragliche Verpflichtungen könnten rechtlich angegriffen werden, wenn ein zu großer Eingriff ins Eigentum vereinbart werden müsste, der schnell die Unzumutbarkeitsgrenze überschreiten könnte.

Punkt 2

(2.) Es ist unrichtig, die Erschließungsfläche vor dem Laden als völlig untypische städtebauliche Situation innerhalb dieses Altstadtbereiches darzustellen, wenn schon das Nachbargrundstück eine ebensolche privat genutzte Fläche aufweist und in der näheren Umgebung weitere. (siehe hierzu den Wortlaut der Stadtratssitzung 14.12.2016)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die angesprochene Fläche "*wenn schon das Nachbargrundstück eine ebensolche privat genutzte Fläche aufweist*" betrifft das Grundstück Barfüßerstraße Nr. 9, dass mit dem Hotel gegenüber der Südseite der Barfüßerkirche bebaut ist. Dessen Gebäudeteile befinden sich alle auf dem eigenen Grundstück. Um an den beiden Straßenecken die Stadträume auflockern und den Übergang von der Giebel- zur Traufständigkeit sowie den Höhenversatz zwischen Gehweg und Erdgeschosshöhe besser ausbilden zu können, wurden die Giebelseiten des Gebäudes zur Hälfte nach innen versetzt.

Die Situation im Plangebiet ist aber eine andere. Sie umfasst südlich der Taschengasse zwei Bauplätze auf je einem Baugrundstück für je ein Gebäude, die gemäß dem 2006 gebilligten Sanierungsziel gebildet wurden, so dass diese beiden Gebäude direkt an der öffentliche Straßenverkehrsfläche errichtet werden.

Davon wurde das Gebäude Taschengasse Nr. 4 auf dem Flurstück 32/2 errichtet. Dabei entstand jedoch die private Fläche zwischen dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, so dass Wandöffnungen und Zugänge des auf dem angrenzenden Flurstück 33/3 als Weitergasse Nr. 16 geplanten Gebäudes nur mit Baulasten etc. gesichert werden können.

Daher sollen die öffentlichen Straßenverkehrsflächen bis an die beiden Gebäude heranrücken, um somit eine einheitliche Ausführung und Nutzung des öffentlichen Raumes sowie eine Bebauung mit Wandöffnungen und Zugängen sichern zu können.

Punkt 3

(3.) Es ist ebenso unrichtig, die im Einklang mit den Zielsetzungen der städtebaulichen Sanierung "Altstadt" gestaltete Fläche vor dem Haus als Städtebaulichen Missstand zu bezeichnen der zu beseitigen sei. Diese unzulässige Bezeichnung verstößt gegen §136 BauGB. Dort ist ein Städtebaulicher Missstand definiert. Ein solcher liegt nicht vor! Vielmehr handelt es sich hierbei, wie die Diskussion ergab, nichts weiter als um einen selbstaufgelegten speziellen Ordnungssinn der Erfurter Stadtverwaltung, - dass Gebäude an öffentlichen Verkehrsflächen liegen und Flächen vor Ladengeschäften möglichst städtisches Eigentum sein sollen. Pauschal angewendet wird dies sogar von allen Beteiligten für solch kleine Flächen abgelehnt. (siehe hierzu den Wortlaut der Stadtratssitzung 14.12.2016)

Wie oben dargestellt, sind die Begründungen für das Planziel Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufrecht zu erhalten.

- *Die private Erschließungsfläche stellt keine völlig untypische Situation dar und ist*
- *kein Städtebaulicher Missstand.*

Einer einheitlichen Oberflächengestaltung widersetzt sich der Eigentümer nicht, somit fehlt auch jede Begründung, die Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 in Städtisches Eigentum zu überführen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stadtgrundriss der Altstadt ist durch Gebäudestellungen gekennzeichnet, nach denen die Parzellengrenzen entlang des öffentlichen Raumes bzw. entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen auch die Straßenbegrenzungs- und die Baulinien bilden, an denen die Gebäude aufgereiht sind. Außerdem sind die Parzellen so aneinandergereiht, dass die auf ihnen stehenden Gebäude zusammen eine geschlossene Blockrandbebauung bilden.

Diese Struktur ist auch im Bereich der Barfüßerstraße deutlich ablesbar. Jedoch weicht das Gebäude Taschengasse Nr. 4 davon ab, da es sich nicht direkt an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet, da zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine private Fläche entstanden ist.

Dies steht auch dem 2006 gebilligten Sanierungsziel entgegen. Nach dem soll die Stadtreparatur am Chor der Barfüßerkirche zum einen mit Gebäuden erfolgen, die eine dieser Situation angemessene Ausführung mit Wandöffnungen und Zugängen umfasst und zum anderen soll der mit diesen Gebäuden entstehende Stadtraum eine einheitliche öffentliche Nutzung und Gestaltung haben.

Dem steht jedoch die aktuelle Situation mit der vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 befindlichen privaten Fläche entgegen. Wie zuvor beschrieben kann damit nicht eine einheitliche Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes gesichert werden und ist eine Ausführung des als Webergasse Nr. 16 geplanten Gebäudes mit Wandöffnungen und Zugängen nur mit Baulasten etc. möglich, was eine stadträumlich angemessene Ausführung erschweren kann.

Punkt 4

(4.) Eine weitere Begründung zum Erwerb der privaten Fläche stellt das Planziel Festsetzung einer Baumpflanzung dar. Für den im B-Plan gewählten Standort eines "Raumgreifenden Straßenbaumes" in 2,4 m u. 3,3 m Abstand zu den Fassaden fehlt schlichtweg der Platz. (siehe hierzu das Wortprotokoll der Stadtratssitzung 14.12.2016).

Da das Gebäude nur von seinen Schmalseiten belichtet werden kann, liegen die Wohnräume aller Wohnungen auf dieser Seite. Jede Anpflanzung eines Baums auf der kleinen Erschließungsfläche würde die Wohnqualität in Bezug auf Belichtung, Besonnung und Sicht zu stark einschränken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Mit der Festsetzung von Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen entsteht eine platzförmige Situation am Chor der Barfüßerkirche. Für deren Gestaltung ist ein zu pflanzender Baum festgesetzt. Der mit ca. 3,40m festgesetzte Abstand dieses Baumes zum Gebäude Taschengasse Nr. 4 entspricht einem für die Altstadt typischen Maßes, siehe Anger mit ca. 4,00m, Fischmarkt mit ca. 3,50m und Bahnhofstraße mit ca. 2,50m. Auch erfolgen keine Festsetzungen zur Art und zum Stammumfang und in der Folge zur Wuchshöhe und zum Kronenumfang, so dass bei der Ausführung der Baumpflanzung ausreichend Flexibilität besteht, auf die städtebauliche Situation reagieren zu können. Bzw. durch die Festsetzung des anzupflanzenden Baumes entstehen keine Nachteile bezogen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die dem festgesetzten Baum nächstliegenden Gebäude.

Punkt 5

(5.) Deshalb wird auch gegen das Planziel Festsetzung einer Baumpflanzung ein nach ThürNRG und BauGB § 136 (3) Absatz 1. a, c begründeter Einspruch erhoben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Siehe Begründung zu Punkt 4

Mit dem Einspruch wird deutlich, wie wichtig für die Stadt und die Durchsetzung der Gestaltungsqualität im öffentlichen Raum der Übergang des Eigentums dieser Fläche in die öffentliche Hand ist.

Punkt 6

(6.) Der Eigentümer ist von den oben genannten Planzielen, Festsetzung von Verkehrsflächen und einer Baumpflanzung in hohem Maße betroffen und in seinem eigenen Recht verletzt. Die Fläche vor dem Haus ist in mehrfacher Sicht ein äußerst wertvoller Bestandteil seines Grundstückes, dient unter anderem als Vor- und Erschließungsfläche des Ladenlokales und ist für die Vermietung unentbehrlich. Nur mit dieser privaten Fläche davor fanden sich Interessenten für das Ladengeschäft!

Angesichts drohender Leerstände ist diese Fläche gegenwärtig noch wertvoller und deshalb unverzichtbar.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Als Begründung verweisen wir auf die zuvor gemachten Ausführungen und insbesondere auf die eingeräumte Möglichkeit, eine Sondernutzung auf dann einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche auszuüben, so dass damit das aktuell gewerblich genutzte Erdgeschoss des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 auch weiterhin eine wirtschaftliche Verknüpfung zum angrenzenden Straßenraum hat.

Derzeit wird die Gewerbeinheit im Erdgeschoss des Gebäudes durch ein Einzelhandelsgeschäft genutzt. Für die Fläche zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist darauf bezogen keine dauerhafte Nutzung erkennbar.

Punkt 7

(7.) Außerdem bestehen unter der Erschließungsfläche dem Haus zugehörige bauliche Anlagen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt gefolgt.

Begründung

Diese Anlagen sind auch innerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich und werden bei einem Grundstücksübergang an die Stadt entsprechend für den Einwander gesichert.

Punkt 8

(8.) Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung ging bei der Gestaltung des Bebauungsplanes insbesondere bei der Festsetzung von Verkehrsflächen nach eigener Darstellung davon aus, dass eine Einverständniserklärung des Eigentümers zum Verkauf der Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 vorliegt, in Form des Städtebauvertrages vom 04.06.2008.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 wird aufgestellt, um die Umsetzung der 2006 gebilligten Sanierungszielen abschließend sicherzustellen, so dass der öffentliche Raum am Chor der Barfü-

ßerkirche vollständig gebildet und an ihm entlang Gebäude mit Wandöffnungen und Zugängen errichtet werden können.

Der vom Einwänder genannte "*Städtebauvertrag vom 04.06.2008*" ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ALT609. Er wurde in der Folge des 2006 gebilligten Sanierungsziel abgeschlossen, um mit der Umsetzung dieses Sanierungszieles beginnen zu können. Nach dem ist das Gebäude Taschengasse Nr. 4 errichtet worden. Jedoch entstand die private Fläche zwischen diesem Gebäude und der nächst liegende öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die der vollständigen Umsetzung des Sanierungszieles entgegensteht.

Punkt 9

(9.) Ein Einverständnis zum Verkauf der Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 liegt nicht vor.

a. Weder ließe sich ein Einverständnis aus dem genannten Vertrag herleiten, denn dieses war an dessen Erfüllung gebunden und in §1 an Bedingungen geknüpft: Dort stand sinngemäß, dass ein Kaufvertrag erst nach Abschluss der Bauarbeiten, nach Errichtung aller baulichen Anlagen und deren Bestandseinmessung abgeschlossen werden soll!

b. Noch besteht ein gültiger Städtebauvertrag, denn dieser wurde mit außerordentlichem Kündigungsrecht nach § 3 am 06.08.2015 rechtmäßig gekündigt, wobei gleichzeitig die künftige Bebauung (Flurstück 126, 128) entlang der 3 m breiten Taschengasse sicher gestellt wurde.

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erklärte, die Kündigung nicht erhalten zu haben, deren Eingang und Rechtswirksamkeit werde durch die Stadtverwaltung geprüft. Diesbezüglich steht die Antwort immer noch aus. (Siehe E-Mail Protokoll vom 01.12.2016).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt, um die 2006 gebilligten Sanierungsziele vollständig umsetzen zu können, so dass der öffentliche Raum am Chor der Barfüßerkirche vollständig gebildet und an ihm entlang Gebäude mit Wandöffnungen und Zugängen errichtet werden können.

So ist z.B. bislang die Bebauung des angrenzenden Grundstückes Weitergasse Nr. 16 nicht erfolgt, da die aktuelle Grundstückssituation u.a. mit der privaten Fläche vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 zu viele Hürden aufbaut, um eine dem Stadtraum angemessene Ausführung des geplanten Gebäudes Weitergasse Nr. 16 mit Wandöffnungen und Zugängen zu erreichen.

In der Folge der aktuellen Grundstückssituation bleibt auch die Umgestaltung des öffentlichen Raumes am Chor der Barfüßerkirche zurück.

Der vom Einwänder genannte "*Städtebauvertrag vom 04.06.2008*" ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ALT609. Wie in der Begründung zum Punkt 8 beschrieben wurde der in der Folge des 2006 gebilligten Sanierungsziels abgeschlossen, um mit der Umsetzung dieses Sanierungszieles beginnen zu können.

Punkt 10

(10.) In der Stadtratssitzung am 14.12.2016 wurde das Einverständnis zur Bedingung für die Beschlussfassung der Vorlage gemacht:

Nachdem Herr Kallenbach den Antrag stellte, die Beschlussvorlage zu ändern, und das Planziel, die Festsetzung der Verkehrsflächen aus dem B-Plan herauszunehmen, die Fläche vor dem Haus nicht in den Besitz der Stadt zu überführen, nicht hier und an anderen Stellen der Stadt, entgegnete der Vorsitzende Dr. Warweg: „... dass das Gebiet dort, wann auch immer und wenn der Eigentümer bereit ist dass zu machen, städtisches Eigentum werden sollte, sollten wir uns hier nicht entgegenstellen. ... Insofern bitte ich zur Zustimmung zur Originalvorlage.....". (siehe hierzu den vollständigen Wortlaut der Stadtratsitzung 14.12.2016)

Wortlaut der Stadtratsitzung vom 14.12.2016 Auszug

Top. 7.8

Antrag auf Änderung der Ursprungsdrucksache

Herr Kallenbach:

„Es ist nicht der größte B-Plan den wir auf den Tisch bekommen haben jeweils, sondern es ist ein kleiner, aber es ist auch ein Symbol, was von diesem Beschluss ausgehen kann, so oder in die andere Richtung. Richtig dass die Bauflucht hier in der Taschengasse Barfüßerstraße geregelt werden muss.

Wir sind aber nicht der Auffassung, dass mit diesem B-Plan die Voraussetzung dafür geschaffen werden sollten, dass dieser Erschließungsbereich vor dem betreffenden Ladengeschäft durch die Stadt erworben werden kann, weil, es gibt an vielen Stellen in Erfurt vor Gaststätten, vor Hotels, vor Ladengeschäften private Erschließungsbereiche, die nicht unser Erachtens alle von der Stadt gekauft werden sollten und trotzdem funktioniert in den allermeisten Fällen das sehr gut, denken Sie nur an das Nachbargrundstück, das lbishotel, da stehen attraktive Pflanzen und das auf privatem Grundstück und das ist wunderbar und niemand nimmt daran Anstoß und hier ist es auch so, dass se durchaus funktioniert.

Es ist nur eine kleine Fläche, aber wenn dort jemand der in das Ladengeschäft geht, darüber läuft, der merkt nicht mal ob er sich auf einer öffentlichen Fläche oder einer Privaten befindet und das soll auch so bleiben unserer Erachtens und wir sehen gar keinen Anlass, warum man das ändern sollte, warum die Stadt dieses aufkaufen sollte, nicht hier und auch nicht an vergleichbaren anderen Stellen.

Und der 3. Punkt von den drei Beschlusspunkten ist, dass die Voraussetzung geschaffen werden soll, dafür, dass man dort einen Stadtbild prägenden Baum pflanzen kann, was vom Grunde her natürlich erstrebenswert ist, aber hier ist der Abstand zur Fassade von dem Punkt wo der Stamm hinkommen würde, nur 2,50 m und da reicht es halt nur

für einen Busch und nicht für einen Baum und von daher denken wir, macht hier an der Stelle leider keinen Sinn! Deswegen empfehlen wir, dass diese zwei Punkte gestrichen werden! Vielen Dank!"

Dr. Warweg:

„Herr Kallenbach, Sie haben den Sachverhalt weitestgehend richtig dargestellt. Das Nette an der Geschichte ist, wir machen öfters B - Pläne über Flächen, die uns nicht gehören, dazu haben wir auch das Recht und das ist auch die Gestaltungshoheit des Stadtrates. Und der Stadtrat meint in seiner Mehrheit, dass das Gebiet dort wann auch immer und wenn der Eigentümer bereit ist, das zu machen, Städtisches Eigentum werden sollte, dann sollten wir uns hier nicht entgegen stellen. Der Eigentümer war im Ausschuss, hat seine Befindlichkeiten dargestellt und wir haben im Ausschuss schon beschlossen, das bringe ich hier auch zu Protokoll, dass wir die Verwaltung auffordern, weiter mit dem Eigentümer des Grundstückes im Gespräch zu bleiben. Und einen kleinen Seitenhieb kann ich mir nicht ersparen, ich bin dankbar, dass die Stadt an vielen Stellen Eigentümer der Flächen vor Geschäften ist, denn ein zwei solche kleinen Ecken, die etwas, ich sage mal vorsichtig, individuell gestaltet sind, tun dem Stadtbild nicht schlecht, aber wenn das überall individuell ablaufen würde, ob das wirklich der Stadt gut täte, das wage ich doch ernsthaft zu bezweifeln. Insofern bitte ich zur Zustimmung zur Originalvorlage mit der Bitte, die Stadtverwaltung bleibt mit dem ... dem Grundstückseigentümer im Gespräch und es ist ja schon so weit konsensual, dass seine Fläche nicht angegriffen wird. Wichtig ist, dass die beiden Bauflächen daneben in entsprechender Flucht bebaut werden können. Danke!"

<http://www.plenum-tv.de/tv/xplaysld.jsp?strid=gkauwdqpkdir1f1ezdrp50248-1450301276274-6&player=extern>

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diese Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Gemäß dem Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016 wurde die Drucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" gebilligt und der Antrag der Fraktion CDU mit Drucksache 2717/16 abgelehnt.

Gemäß diesem Protokoll gilt (Zitat):

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Stadtrat die Drucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" in seiner Sitzung am 16.11.2016 in den zuständigen Ausschuss verwies.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache "1100/16

Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" in seiner Sitzung am 06.12.2016 (Ja 9 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0).

Es lag ein Antrag der Fraktion CDU mit Drucksache 2717/16 vor. Dieser wollte die Ursprungsdrucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" ändern. Die Stellungnahme der Verwaltung lag den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vor. Hierzu erläuterte Herr Kallenbach, Fraktion CDU, die Intention des Antrages seiner Fraktion.

Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD, verwies auf die Ausschusssitzung und die Gespräche mit dem Grundstückseigentümer. Dazu bat er – wie es auch schon im Ausschuss beschlossen wurde – zu Protokoll zu nehmen: "dass die Verwaltung aufgefordert wird weiterhin mit dem Eigentümer des Grundstückes im Gespräch zu bleiben".

Daraufhin führte Herr Kallenbach nochmals zur Thematik aus und teilte die Sichtweise seiner Fraktion mit.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Somit rief die Stadtratsvorsitzende zunächst den Änderungsantrag der Fraktion CDU (Drucksache 2717/16) zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	27
Enthaltungen:	1

Damit wurde der Antrag der Fraktion CDU (Drucksache 2717/16) abgelehnt.

Abschließend erfolgte die Endabstimmung über die Ursprungsdrucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf".

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	6

Demzufolge wurde die Ursprungsdrucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" beschlossen.

Diese Beschlussfassung beinhaltet keine Bedingung. Es gibt lediglich die Auflage aus der Sitzung des Ausschusses *"dass die Verwaltung aufgefordert wird weiterhin mit dem Eigentümer des Grundstückes im Gespräch zu bleiben"*. Dieser Auflage kam die Verwaltung nach.

So gab es bereits vor dem Start des Bebauungsplanverfahrens ALT609 Gespräche zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung zur Umsetzung des Sanierungszieles dazu der Übernahme der vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 entstanden privaten unbebauten Fläche durch die Stadt Erfurt, so dass diese dann Teil der öffentlichen Straßenverkehrsflächen wird, damit die Gebäude direkt an die Straßenverkehrsflächen angrenzen und somit auch dem Stadtbild angemessen Wandöffnungen und Zugänge entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich sind.

Diese von der Stadt Erfurt beabsichtigte Übernahme hat konkret zur Folge, dass die in Rede stehende Fläche vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 dann Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist und der Eigentümer auf dieser Fläche eine Sondernutzung ausüben kann und das angrenzende geplante Gebäude Weitergasse Nr. 16 öffentlich-rechtlich gesichert Wandöffnungen und Zugänge zu dieser in Rede stehenden Fläche bekommen kann.

Da zu dieser Übertragung zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung kein Übereinkommen erzielt wurde, hat sich die Verwaltung entschieden, zur Umsetzung des Sanierungszieles den Bebauungsplan ALT609 aufzustellen.

Im Zuge der Beratung des Stadtrates zur Beschlussvorlage "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" gab es zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung ein Gespräch, in dem kein Übereinkommen erzielt wurde.

Nach zwei Beratungen im Ausschuss hat der Stadtrat dann diese Beschlussvorlage "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" letztlich gebilligt.

Während der Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes ALT609 brachte der Eigentümer seine Einwände dann schriftlich vor.

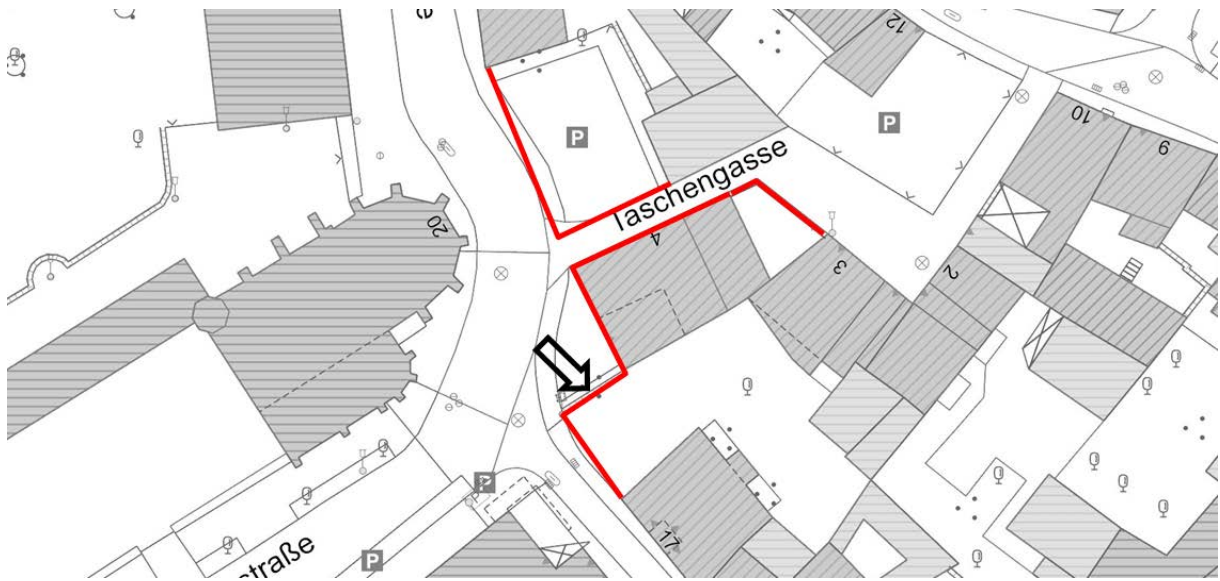
Da auch das bislang letzte Gespräch zwischen der Stadt Erfurt und dem Eigentümer im Jahr 2021 kein Überkommen erbrachte, hat die Verwaltung den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ALT609 vorbereitet, so dass dann im Vollzug des Bebauungsplanes ALT609 das Sanierungsziel mit der Übertragung der in Rede stehenden Fläche des Eigentümers an die Stadt Erfurt umgesetzt werden kann.

Dieses zuvor genannte Gespräch zwischen der Stadt Erfurt und dem Eigentümer im Jahr 2021 machte noch einmal deutlich, dass der Eigentümer nicht die vor seinem Gebäude Taschengasse Nr. 4 entstandene private unbebaute Fläche an die Stadt übertragen will.

Das hat z.B. bezogen auf das angrenzende geplante Gebäude Weitergasse Nr. 16 konkret zu Folge, dass Wandöffnungen und Zugänge dieses Gebäudes in Richtung der in Rede stehenden Fläche nicht öffentlich-rechtlich gesichert sein können.

Daher wurde auch die theoretische Option diskutiert, dass mit Eintragung von Baulasten Wandöffnungen und Zugänge gesichert werden könnten. Hierzu stellte der Eigentümer in Aussicht, dass er sich nur Schaufenster im Erdgeschossbereich vorstellen könnte. Eine derartige Lösung hätte dann eine Wand mit einem großen fensterlosen Anteil zur Folge. Das ist aber keine dem Standort angemessene städtebauliche Lösung.

In der folgenden Abbildung ist diese städtebaulich wichtige Wand mit einem Pfeil markiert.



2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	19.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	02.02.2017	

Punkt 1

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

- 1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen. Der Löschwassergrundschutz ist gegenwärtig gewährleistet.*
- 2. Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung mit einem Hydrantenabstand von max. 150m. Der derzeit mögliche max. Hydrantenabstand wird gegenwärtig nicht überschritten.*
- 3. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
- 4. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brand-schutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Das Plangebiet umfasst einen bereits erschlossenen Teil der Innenstadt, in dem ein Grundschutz vorhanden ist.

Die aufgeführten Punkte sind dann Gegenstand der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	24.02.2017	

Punkt 1

Die vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen zum Entwurf haben wir für unseren Zuständigkeitsbereich geprüft. Es bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Die allgemeinen Planungsziele, die Stadtreparatur in o.g. Bereich, werden aus denkmalrechtlicher Sicht ebenfalls positiv gesehen.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich, wie schon in der Begründung des B-Planes dargestellt, in der denkmalgeschützten Altstadt Erfurts und in unmittelbarer Umgebung des Chores der Barfüßerkirche. Die gewachsene städtebauliche Situation war bis zur Zerstörung charakteristisch für die Geschichte der Altstadt. Die historisch belegte und für die Altstadt typische Einengung durch die kleinteilige Bebauung hatte einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Monumentalität des Barfüßerchores.

Innerhalb der denkmalgeschützten Altstadt ist das Ziel einer sensiblen Stadtreparatur, bei einer Neubebauung innerhalb der durch Abbruch der DDR-Zeit bzw. durch Kriegszerstörung entstandenen Freiflächen, die Baufluchten der historischen Bebauung wiederaufzunehmen und die für eine Altstadt typischen Einengungen des Straßenraumes wiederherzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Stadtgrundriss um die Barfüßerkirche wurde mehrfach verändert.

Anfangs führte der im Durchschnitt 5,00 bis 7,00 m breite Straßenzug Barfüßerstraße-Weitergasse am Kloster und dessen Kirche östlich vorbei. Dabei entstand die 4,90 m schmale Engstelle am Chor der Kirche. An dieser Stelle mündete die 3,30 m schmale Taschengasse.

In der Folge des Auflösens von Klöstern und Friedhöfen in der Innenstadt wurden u.a. Schulen errichtet. So auch an der Barfüßerkirche. Hierzu wurde auf der Nordseite der Kirche 1836 die Bauflucht auf 13,50 m nach Westen verbreitert.

Außerdem wurden neue Straßenräume eingerichtet. So auch auf der Südseite der Barfüßerkirche der 15,00 bis 20,00 m breite Straßenraum. Daher entstand auch ein neuer Straßenknoten auf der Südseite der Kirche.

Die Kriegsschäden 1944 führten zum Abtrag der zerstörten Gebäude im Umfeld der Kirche. Da diese Grundstücke aber zunächst nicht wiederbebaut und später als Parkplatz genutzt wurden, löste sich der Stadtraum an der Kirche weiter auf.

In der Folge der Einrichtung der Fußgängerzone wurde für deren Erschließung gemäß dem Stadtratsbeschluss 262/74 eine Zentrumserschließungsstraße im Zeitraum 1977/78 errichtet. Im Verlauf dieses Straßenzuges Wenigemarkt-Barfüßerkirche-Lange Brücke wurden auch an der Kirche weitere Gebäude abgetragen und die Straßenverkehrsfläche an der Engstelle von 4,90m auf 10,00m verbreitert.

Mit dem Beseitigen der Engstelle und daher der vormals geraden Bauflucht am Chor der Kirche war der ursprüngliche Stadtgrundriss gänzlich aufgelöst.

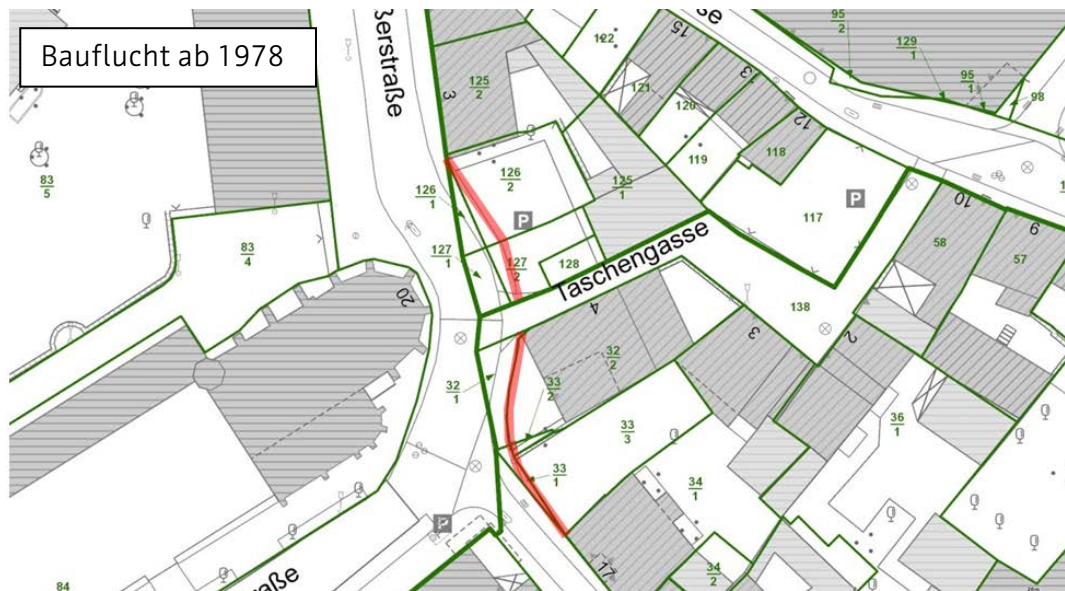
Die vor 1990 geplante Bebauung entlang dieser Zentrumserschließungsstraße wurde aber nicht errichtet. So entstanden nach 1990 Spielräume für die Stadtreparatur, da in Teilen der Zentrumserschließungsstraße im Bereich der Kürschnergasse, am Chor der Barfüßerkirche und im Bereich Lange Brücke / Marstallstraße Einkürzungen der Straßenverkehrsflächen möglich wurden.

So entstand, neben der Errichtung des Hotels südlich der Kirche 1994, östlich des Chors der Kirche eine Bebauung gemäß dem 2006 vom Ausschuss für Bau und Verkehr gebilligten Sanierungszieles. Dieses sah mit der Sicherung aller verkehrlichen Belange ein Einkürzen der Straßenverkehrsflächen auf der Ostseite des Chors der Kirche von 10,00m auf 8,50m an der schmalsten Stelle, daher eine geknickte Bauflucht und drei Bauplätze vor. Davon wurde bislang der Bauplatz südlich der Taschengasse bebaut.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dient dem Vollzug des zuvor genannten Sanierungszieles, um insbesondere die bis an die Gebäude reichenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu bilden, so dass die einheitliche Ausführung und Nutzung des Straßenraumes und eine Bebauung entlang dieses mit Wandöffnungen möglich wird.

Die folgenden drei Abbildungen zeigen rot die Bauflucht auf der Ostseite des Chors der Kirche bis 1978, ab 1978 und gemäß dem Sanierungsziel von 2006.

>>>



Punkt 3

Auch wenn dies nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist, ist eine der Altstadt typische kleinteilige Neubebauung mit zum Bestand vermittelnden Traufhöhen notwendig. In der weiteren Bearbeitung zur Gestaltung der Oberflächen der Verkehrsflächen wird deshalb eine Berücksichtigung / Darstellung der historischen Baufluchten empfohlen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan ALT609 regelt nicht die Höhen baulicher Anlagen. Hierzu greifen die Grundsätze des Einfügungsgebotes des §34 BauGB, die im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Oberflächengestaltung ist nicht Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes ALT609.

Der Hinweis "*Berücksichtigung / Darstellung der historischen Baufluchten*" kann in der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden technischen Planung berücksichtigt werden.

Punkt 4

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	24.02.2017	

Punkt 1

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde (mit Hinweise) stimmen der o. g. Planung zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Punkt 2

Gemäß der Begründung zum einfachen Bebauungsplan ist in den nächsten Jahren eine neue, einheitliche Oberflächengestaltung der neu entstehenden Platzfläche geplant. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Vorhaben um einen erheblichen baulichen Eingriff (z.B. Austausch von Asphaltdecke gegen Pflaster) entsprechend § 1 Abs. 2 16. BImSchV handelt. Ist dies der Fall, so ist für die Bestandshäuser entlang des betreffenden Abschnitts eine Prüfung auf wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV samt einer Schallschutzprüfung durchzuführen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Der einfache Bebauungsplan ALT609 trifft keine Festsetzungen zu Oberflächenbefestigungen. Werden zukünftig durch das Tiefbau- und Verkehrsamt Änderungen an der Verkehrsanlage vorgenommen, können die vorgebrachten Punkte beachtet werden.

Punkt 3

Das o. g. Plangebiet wird durch Fluglärm beeinträchtigt. Entsprechend den vorliegenden Berechnungen aus dem Planfeststellungsverfahren befindet sich das Gebiet im Bereich der maximalen Fluglärmisolinie (höchster Schalldruckpegel während eines Überfluges) von 80 dB(A).

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Punkt 4

In Anbetracht der hohen Luftschadstoffkonzentrationen im Stadtgebiet ist der Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen geboten. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Ist dies in diesem Planungsvorhaben nicht möglich, ist zumindest aufzunehmen: Das Gebiet liegt im Fernwärmesetzungsgebiet 1 der Stadt Erfurt. Es besteht Anschluss- und Benutzungspflicht.

Es liegt eine betriebsfertige FW Leitung an.

Die Festlegung kann auch in dem Erschließungsvertrag aufgenommen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und die Festlegung kann mit dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	27.02.2017	

Punkt 1

In Ergänzung unserer letzten Stellungnahme vom 24.08.2016 und der dazu von ihrem Amt erfolgten Abwägung vom 31.08.2016 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Wir hatten in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für den Umbau der Barfüßerstraße (Reduzierung Fahrbahn, Neubau Gehweg) im Haushalt des Tiefbauamtes keine Mittel eingestellt sind. Bis zum Satzungsbeschluss ist zwischen Investor und der Stadt ein entsprechender Erschließungsvertrag zu erarbeiten und abzuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan und ist daher an einen Investor geknüpft.

Er dient der Sicherung der 2006 gebilligten Sanierungsziele und setzt dazu nur Baufluchten und öffentliche Straßenverkehrsflächen fest. Diese greifen nicht in bestehende Abwasserleitungen des Entwässerungsbetriebes ein.

In der Folge der 2006 gebilligten Sanierungsziele wurden drei Baugrundstücke gebildet. Davon ist bislang ein Grundstück bebaut, das Gebäude Taschengasse Nr. 4 auf dem Flurstück 32/2. Hierzu wurde in Verbindung mit der Baugenehmigung die Anpassung an die Erschließungsanlagen geregelt.

Die gleiche Vorgehensweise sollte auch für die beiden anderen Baugrundstücke zum Tragen kommen. Das betrifft das Baugrundstück mit den Flurstücken 126/2, 127/2 und 128 sowie das Baugrundstück mit dem Flurstück 33/3.

Die insgesamt vorgesehene Umgestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen an der Barfüßerkirche kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.